



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 306/2016

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 16.0.11

Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Hauptreferent Becker

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

03.11.2016

FlüAG – Erhebung der kommunalen Kosten Sachstandsbericht

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die kommunalen Spitzenverbände haben sich bekanntlich mit der Landesregierung sowie den Spitzen der sie tragenden Landtagsfraktionen im Dezember 2015 über eine Novellierung des FlüAG verständigt. Die Vereinbarung sieht u.a. vor, dass eine Ist-Kosten-Erhebung als Grundlage für die politischen Gespräche über die FlüAG-Pauschale ab 2018 erfolgt. Ermittelt werden sollen die tatsächlich in den Kommunen anfallenden Kosten für die Flüchtlingsunterbringung. Die dafür gebildete Arbeitsgruppe unter Mitwirkung kommunaler Praktiker sowie der Landesregierung hat deutliche Umsetzungsschwierigkeiten der Vereinbarung festgestellt. Hintergrund ist letztendlich, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen keine personenscharfe Erfassung der entstehenden Kosten je Flüchtling verlangen. Das ist auch sachgerecht. Das führt allerdings dazu, dass keine automatisch abrufbar belastbaren Daten bei den Kommunen vorliegen.

Um – trotz der Hindernisse in der praktischen Umsetzung – eine Fallkostenerfassung für die Unterbringung und Versorgung der Personen gem. § 2 FlüAG zu ermöglichen, wurde auf Fa- chebene ein Kompromissvorschlag erarbeitet, der neben der Kostenermittlung auf Basis aller Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG eine zusätzliche Sondererhebung bei wenigen ausgewählten Kommunen vorsieht. Die Hausspitze des Ministeriums wollte diesen Vorschlag erst mit den Spitzen der sie tragenden Landtagsfraktionen erörtern. Nachdem dies geschehen ist, gab es nunmehr ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern der kommunalen Spitzenver- bände am 18.10.2016.

In dem Gespräch wurde nunmehr für diese Kostenerhebung folgendes vereinbart:

- Das Ministerium für Inneres und Kommunales lenkt ein bei der Frage des in die Erhebung einzubeziehenden Personenkreises.
- Der Prozess der Erhebung wird begleitet durch einen unabhängigen Gutachter, auf den sich Land und kommunale Seite im Vorfeld verständigen. Der Gutachter soll insbesondere die Methodik der Ist-Kostenerhebung in den Blick nehmen, ohne dass die für die Erhebung

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des STGB NRW. Die Zu- gangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

angedachte Vorgehensweise während der Erhebung verändert wird. Allerdings sollen seine Erkenntnisse nach Abschluss der Erhebung Grundlage für Rückschlüsse bilden, die in den dann anzustellenden weiteren Diskussionsprozess der Beteiligten einfließen. Hierzu gehören nach Vorstellung des MIK etwaige Erkenntnisse zu „Ausreißerkosten“, bestimmte kostenintensive Unterbringungsformen wie z. B. Traglufthallen, aber auch Impulse für die sich anschließende Frage, in welcher Höhe eine angemessene Landeszuweisung im zukünftigen FlüAG empfohlen werden kann.

- Darüber hinaus wird die GPA mit einer begleitenden stichprobenartigen Prüfung (10 %) zu den von den Kommunen gemeldeten Ist-Kosten beauftragt. Diese Prüfung soll sich in der Tiefe auch auf den einzelnen Buchungsvorgang erstrecken. Prinzipiell soll es bei der Prüfung um die Frage gehen, ob die Kosten richtig zugeordnet sind.
- Als Gutachter wird die KGSt unter Federführung ihres Vorstands, Herrn Rainer Christian Beutel beauftragt. Für den Gutachtenauftrag sind die o. g. Aspekte maßgeblich.
- Der Gutachter wird Teil der Arbeitsgruppe, die sich mit der Kostenerhebung befasst, und begleitet deren Arbeit.
- Die Erhebung beginnt am 01.01.2017 und erfasst mit Blick auf die anzustrebende Validität der Daten einen 12-monatigen Zeitraum bis zum 31.12.2017. Folglich startet das FlüAG 2018 zunächst mit dem Betrag von 10.400 EUR/Jahr. In der Annahme, dass das Gutachten zur Erhebung im Februar 2018 vorliegt, werden die Erkenntnisse aus der Erhebung im FlüAG umgesetzt und es erfolgt eine rückwirkende Änderung der Höhe der Landeszuweisung.

In beiderseitigem Einvernehmen kann der Zeitraum der Erhebung auf 9 Monate bis zum 30.09.2017 abgekürzt werden, sofern bereits zu diesem Zeitpunkt verwertbare Erkenntnisse mit Blick auf die künftige Höhe der Landeszuweisung vorliegen; in diesem Fall könnten diese Erkenntnisse in eine noch in 2017 zu startende Novellierung des FlüAG einfließen.

- Sowohl der Gutachter als auch die GPA (Beauftragung im o. g. Sinne) werden von beiden Seiten gemeinsam beauftragt.
- Das Land übernimmt die Kosten für die Beauftragung des Gutachters und der GPA.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andreas Wohland